

Satzung

Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen "Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung."
2. Er hat seinen Sitz in Hemmoor und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
3. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins:

1. Pflege und Erhaltung historischer Fahrzeuge, Motoren und Geräte und damit Bewahrung von Werten alter Handwerkskunst für kommende Generationen.
2. Interesse und Verständnis für die Erhaltung historischer Fahrzeuge, Motoren und Geräte bei der übrigen Bevölkerung wecken.
3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
4. Gegenseitige Unterstützung und Unterstützung aller Interessierten bei der Restaurierung, Ersatzteilbeschaffung, in technischen Fragen und mit Werkzeugstellung.
5. Kontakte halten zu anderen Vereinigungen.
6. Heranführen der Jugend an die Ideale des Vereins.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 3: Mittelverwendung:

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft:

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern, stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die Satzung und die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung als verbindlich anzuerkennen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6: Mitgliedsbeiträge:

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 7: Haftung des Vereins:

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:

1. Für Unfälle und Schäden, die diese im Rahmen von Restaurierungsarbeiten, Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art, bei Veranstaltungen, Festen und Umzügen und bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder vereinseigenem Gerät erleiden oder herbeiführen.
2. Für alle auf vom Verein benutzten Grundstücken oder in Vereinseinrichtungen und angemieteten Räumen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, Geräte oder Fahrzeuge, sofern nicht gegenteiliges ausdrücklich vorher schriftlich zugesagt wurde.
3. Auch dann nicht, wenn ein Mitglied auf Wunsch des Vereins an einer Veranstaltung teilnimmt.

§ 8: Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9: Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden Vorsitzenden verpflichtet, von dieser Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des jeweils anderen Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 500,-- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer

§ 10: Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorlage der Jahresplanung, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11: Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12: Vorstandssitzung:

Der Vorstand beschließt in Sitzungen des erweiterten Vorstandes, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13: Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung.

3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. Weitere Aufgaben, soweit dies auf der Satzung oder nach dem Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14: Protokollierung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (vorrangig an einen Oldtimer-Nachfolgeverein, der innerhalb eines Jahres gegründet sein muss).

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16: Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebende Rechte und Pflichten ist Tostedt.

Vorstehende Satzung wurde am 26. Februar 2007 in 21745 Hemmoor von der Gründerversammlung beschlossen.

Hemmoor, 26. Februar 2007

Oldtimerfreunde Westersode und Umgebung e. V.